

Honorarleitlinien Landschaftsarchitektur

(HR – LA)

Standardleistungsbilder Landschaftsplanung

(LB – LAP)



Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur

A-1020 Wien, Schiffamtsgasse 18/16

Tel. +43(1)216 60 91 - 13

Fax +43(1)216 60 91 - 15

e-mail: sekretariat@oegla.at

homepage: www.oegla.at

INHALTSVERZEICHNIS

Leistungen	8
Honorare	9
Schutzrechte	9
Unterlagen als Bearbeitungsgrundlage	10
Verrechnung nach dem Zeitaufwand	10
Zeitliche Anpassung der Honorare	10
Änderungen	11
Nebenkosten	11
Versicherungen	12
Zahlungsbedingungen	12
Anwendungsbereich	13
Umsatzsteuer	13
Schlussbestimmungen	13
Honorarleitlinien Landschaftsarchitektur (HR – LA).....	14
A. Honorarleitlinie - Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Gartenkunst (Objectplanung).....	14
A.1 Gesamtleistung / Teilleistungen.....	14
A.2 Grundlage und Berechnung des Honorars.....	15
A.3 Ermittlung der Herstellungskosten	15
A.4 Gestaltungsklassen.....	16

A.5 Zuordnung zu mehreren Gestaltungsklassen.....	18
A.6 Honorartafel für die Berechnung nach den Netto-Herstellungskosten.....	18
A.7 Honorartafel für die Berechnung nach der Fläche	19
A.8 Umgestaltung, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder für besondere Ansprüche	21
A.9 Örtlich oder zeitlich getrennte Werke	21
A.10 Leistungsbild, Teilhonorare.....	21
A.11 Gesamtleistung, Teilaufträge	22
A.12 Bewertung von Teilaufträgen	22
A.13 Berechnung eines Pauschalhonorars	23
A.14 Örtliche Bauaufsicht (ÖBA).....	24
A.15 Honorartafel für die ÖBA	24
A.16 Gartendenkmal- und Parkpfliegewerk.....	25
A.17 Konzeption landschaftsarchitektonischer Leitbilder zu Frei-, Grün- und Landschaftsräumen	25
A.18 Pflegeplanung.....	25
A.19 Facility-Management:	25
A.20 Fachtechnische Bauaufsicht	26
A.21 Freiraumkoordination.....	26
Standardleistungsbilder Landschaftsplanung (LB – LAP).....	29
I. Standardleistungsbilder - Landschaftsplanung (Ordnungs- und Entwicklungsplanung)	29
I.1 Räumliche Ordnungs- und Entwicklungsplanung.....	29

I.2	Entwicklungsplanung für Tourismus und Erholung.....	33
I.3	Sonstige landschaftsplanerische Leistungen.....	34
II.	Leistungen – Landschaftspflege und Naturschutz.....	34
II.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	34
II.2	Ökologische Fachplanung	37
II.3	Naturschutzfachlicher Managementplan	37
II.3	Naturverträglichkeitsprüfung	39
II.4	Planung vegetations- und biotoptechnischer Maßnahmen:	40
III.	Leistungen - Querschnittorientierte Umweltplanung	41
III.1	Querschnittorientierte Umweltplanung und fachliche Abstimmung der Umweltverträglichkeit	41
III.2	Gutachterverfahren und Wettbewerbe	42
III.3	Umweltverträglichkeitsstudie	42
III.4	Strategische Umweltprüfung (SUP)	44
IV.	Gebühren für Sachverständigenleistungen und Schätzungen	46
IV.1	Anwendungsbereiche.....	46

PRÄAMBEL

Ziel der Arbeit von Landschaftsplanerinnen und Landschaftsplanern sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten ist die Darstellung von Maßnahmen und Wegen zum Schutz, zur Sicherung, zur Gestaltung, zur Wiederherstellung und zur Pflege der besiedelten und unbesiedelten Landschaft.

Die Tätigkeit der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten ist eine gestalterisch angewandte Ingenieurwissenschaft auf Grundlage und in Anwendung der Erkenntnisse der Ökologie.

Die Planung von Parkanlagen, Plätzen, Gärten, Außenanlagen zu privaten und öffentlichen Gebäuden, Dachgärten und Fassadenbegrünungen, Sport-, Spiel-, Freizeit- und Erholungsanlagen, FußgängerInnenbereichen gehört auf dem Gebiet der Objektplanung genauso zu den Aufgaben wie Rekultivierungsmaßnahmen für Abbauflächen oder Halden, Maßnahmen am Sektor des naturnahen Wasserbaus, die Auseinandersetzung mit historischen Gartenanlagen oder etwa die Begleitplanung zu Verkehrs-, Industrie- und Versorgungsanlagen.

Bei der städtischen Freiraumplanung erbringt die Landschaftsarchitektur Leistungen zur Sicherung und Entwicklung vielfältiger Stadträume und sichert soziale, ökologische und gestalterische Ansprüche an den Stadtraum.

Die Erstellung von Landschaftsentwicklungskonzepten und Landschaftsrahmenplänen sowie Fachbeiträge zu räumlichen Entwicklungsprogrammen sind wichtige Aufgaben auf Ebene der überörtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung.

Im Rahmen der örtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung werden neben der Erstellung von Landschaftsplänen verschiedenste Fachbeiträge zur Stadt- und Gemeindeplanung, zu agrarstrukturellen Planungen, zu Verkehrsplanung und zu wasserwirtschaftlichen Planungen geliefert sowie querschnittsorientierte Planungsaufgaben wie städtische Freiraumplanung oder Dorferneuerung erbracht.

Konzepte für Schutzgebietsausweisungen, Managementpläne, Pflege- und Bewirtschaftungskonzepte, BesucherInnenleitsysteme oder weit gestreute gutachtliche Tätigkeit zählen zu den Aufgaben im Rahmen des Tätigkeitsfeldes Naturschutz und Landschaftspflege.

In der Fachplanung für Tourismus und Erholung stehen Aufgaben der Entwicklungsplanung und der Objektplanung im Bereich des landschaftsgebundenen Tourismus im Vordergrund, mit dem Ziel einer erfolgreichen Projektentwicklung auf der Basis der nachhaltigen Sicherung der Vielfalt und Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes (Seebäder, Golfplätze, Schigebiete; Ressorts etc.).

Auch Beiträge zu Umweltvorsorgeplanung etwa im Rahmen von Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen, bei strategischen Umweltprüfungen oder ökologischen Risikoanalysen sind Aufgaben für die Fachdisziplin, bei der grundsätzlich eine hohe Kooperationsbereitschaft mit VertreterInnen anderer Fachdisziplinen zu erwarten ist.

Wichtig dabei ist, dass sich die Aufgaben nicht im unbesiedelten Bereich erschöpfen, sondern integrative Beiträge zu einer, an den natürlichen Grundlagen sowie sozialen und kulturellen Bedürfnissen des Menschen ausgerichteter Entwicklung unserer Städte und Gemeinden geleistet werden. Der Wahrnehmung der Interessen der planungsbetroffenen Bevölkerung im Zuge partizipativer Planungsansätze wird dabei ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Die Arbeit mit lebendem Material sowie der enge Bezug zu landschaftswirksamen Handwerken wie Landschaftsbau, Gartenbau oder Landwirtschaft sind unter anderem wesentliche Kennzeichen des Berufes.

Im Rahmen des beschriebenen Aufgabenfeldes umfasst die Arbeit der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten die Analyse und Beschreibung landschaftlicher Gegebenheiten und Nutzungsansprüche, die Problemformulierung, die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen sowie

deren Umsetzung bis zum ausführungsfähigen Entwurf oder Konzept, die Bauaufsicht sowie koordinative Aufgaben im Rahmen interdisziplinärer Projektbearbeitungen, gutachtliche Tätigkeiten und beratende Funktionen. Durch die überdisziplinäre Ausbildung werden auch Aufgaben im Bereich des technischen Projektmanagement im Rahmen überdisziplinärer Teams erbracht.

Die akademische Ausbildung in Österreich erfolgt im Rahmen des Studiums „Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur“ an der Universität für Bodenkultur in Wien.

Die Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (ÖGLA) ist die berufsständische Vertretung der freischaffenden, beamteten und angestellten Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten Österreichs. Sie nimmt die Interessen der Berufsgruppe in der Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Verwaltung wahr und vertritt diese in der International Federation of Landscape Architects (IFLA).

Die im Folgenden genannte Berufsbezeichnung „LandschaftsarchitektIn“ gilt im Sinne der besseren Lesbarkeit synonym für die Berufsbezeichnungen „LandschaftsarchitektIn“, „LandschaftsplanerIn“ als auch „GartenarchitektIn“.

Im Bereich der Landschaftsarchitektur (Objektplanung) liegen Honorarleitlinien vor, welche an Hand der Herstellungskosten eine Abschätzung des Honorars für AuftraggeberIn und AuftragnehmerIn ermöglichen. (Kap. A)

In allen anderen Leistungsbildern (Kap. I, II, III) werden Standardleistungsbilder angeführt. Diese müssen auf die konkrete Fragestellung adaptiert werden. Die Ermittlung des Honorars erfolgt durch Abschätzung des Stundenaufwands und Multiplikation mit dem entsprechenden Bürostundensatz. (Kap. 1.5)

Allgemeiner Teil

Leistungen

1.1.1 Die/der LandschaftsarchitektIn erbringt die in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- b) Erbringung der Leistung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Gartenkunst bzw. der Erkenntnisse der Ökologie.
- c) Wahrung der Interessen des Auftraggebers – insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Beziehung, unbeeinflusst von eigenen Interessen und Interessen Dritter.
- d) Haftung der/des Landschaftsarchitektin/en für die ihr/ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Die obigen Voraussetzungen gelten untereinander grundsätzlich gleichrangig. Entstehen Zweifel, so hat stets der Inhalt der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrang.
- f) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen.
- g) Entsprechend der österreichischen Gesetzeslage erbringt die/der LandschaftsarchitektIn die freiberuflichen Leistungen als IngenieurkonsulentIn für Landschaftsplanung und Landschaftspflege oder im Rahmen eines einschlägigen Technischen Büros.
- h) Das Recht auf die freie Vereinbarung der Honorare bleibt durch die Honorarleitlinie und durch die Standardleistungsbilder unberührt. Die ÖGLA übernimmt keinerlei Haftung für die Vollständigkeit der Leistungsbilder in Hinblick auf eine konkrete Aufgabenstellung. Die vorliegenden Honorarleitlinien und Standardleistungsbilder haben den Charakter einer Empfehlung. Eine Bindungswirkung entsteht gegebenenfalls nur aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen AuftragnehmerIn und AuftraggeberIn.

1.1.2 Originalzeichnungen und –schriftstücke verbleiben grundsätzlich bei der/dem LandschaftsarchitektIn, welcher diese in einem mit der/dem AuftraggeberIn zu vereinbarenden Zeitraum, der in der Regel 5 Jahre nicht unter- und 10 Jahre nicht überschreiten sollte, aufzubewahren hat. Die/Der LandschaftsarchitektIn ist verpflichtet, während des zu vereinbarenden Zeitraumes auf Verlangen der/dem AuftraggeberIn gegen Vergütung der Spesen Vervielfältigungen der Originalzeichnungen und –schriftstücke auszufolgen.

1.1.3 Erfüllungsort aller Leistungen und Gerichtsstand für beide Teile ist der ordentliche Geschäftssitz der/des LandschaftsarchitektIn, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

Die gegenständliche Honorarleitlinie wird Bestandteil eines schriftlich oder mündlich geschlossenen Vertrages zwischen der/dem LandschaftsarchitektIn und der/dem AuftraggeberIn, wenn bei Auftragserteilung auf diese Honorarleitlinie Bezug genommen wird.

Honorare

- 1.2.1 Honorare sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen und die üblichen Vergütungen im Sinne des ABGB §§ 1151 und 1152. Die Honorare sind im Kapitel 2A aufgrund der Herstellungskosten oder der Fläche zu berechnen, in den übrigen Leistungsbildern (Kap. 3 I; 3 II; 3 III) erfolgt die Verrechnung nach Zeitaufwand.
- 1.2.2 Die Honorare sind nach der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages gültigen Honorarleitlinien zu berechnen. Die darin enthaltenen Honorarsätze bzw. die objektivierten Kosten sind nach Kapitel 1.6 veränderlich.
- 1.2.3 Frei vereinbarte Honorare:
- 1.2.3.1 Das Recht auf freie Vereinbarung anderer Honorare als nach Kap. 2A bleibt unberührt.
- 1.2.3.2 Insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, können höhere Honorare vereinbart werden.

Dies können sein:

- a) Leistungen von besonderer künstlerischer, kultureller oder technischer Bedeutung,
 - b) Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrung und Kenntnissen,
 - c) Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen,
 - d) Leistungen für eine Mehrzahl von AuftraggeberInnen, sowie Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind oder eine durchgreifende Änderung der ursprünglichen Aufgabenstellung etc. oder Unterbrechung der Leistungserbringung, welche nicht der/dem LandschaftsarchitektIn verursacht sind sowie
 - e) für Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden müssen, die die/der LandschaftsarchitektIn nicht zu vertreten hat, ist ein dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf das Honorar zu verrechnen. Bei Leistungen nach dem Zeitaufwand beträgt dieser Aufschlag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwei Drittel, sonst ein Drittel der Gebühren nach Kapitel 1.5.
- 1.2.3.3 Die Möglichkeit der Vereinbarung von Pauschalentgelt bleibt durch die Bestimmungen von Kapitel 1.2.2 und Kapitel 1.2.3 unberührt.

Schutzrechte

- 1.3.1 Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten

Der/dem LandschaftsarchitektIn verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Durch die Vergütung erwirbt die/der AuftraggeberIn nicht das Recht, die Leistung ohne Einwilligung des/der LandschaftsarchitektIn zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen.

Wiederholte Verwendung ist gebührenpflichtig.

- 1.3.2 Die/der LandschaftsarchitektIn ist berechtigt, die Leistungen im Einvernehmen mit der/dem AuftraggeberIn zu veröffentlichen. Das gleiche Recht kann der/dem AuftraggeberIn eingeräumt werden, jedoch unter ausdrücklicher Nennung des Namens der/des LandschaftsarchitektIn. Es dürfen jedoch die berechtigten Interessen weder des Auftraggebers noch der/des LandschaftsarchitektIn verletzt werden.

Unterlagen als Bearbeitungsgrundlage

- 1.4.1 Die für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen sind der/dem LandschaftsarchitektIn kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese haben in der Regel aus Plänen und Karten in geeigneten Maßstäben zu bestehen, welchen alle Maße und Höhen zu entnehmen sind, in welchen der für die Planung erforderliche Bestand eingetragen ist und welche auch alle sonstigen, in Plänen darstellbare relevante Planungsgrundlagen enthalten. Ferner gehören dazu je nach Bedarf erforderliche Untersuchungen, Kartierungen, photographische Situationsaufnahmen, Gutachten von Sonderfachleuten usw.
- 1.4.2 Stehen Unterlagen nicht oder nur teilweise zur Verfügung, wird sich die/der LandschaftsarchitektIn diese auf Kosten der/des AuftraggeberIn beschaffen. Sie/er übernimmt jedoch nicht die Gewähr dafür, dass sämtliche fehlende Unterlagen von ihr/ihm erfasst wurden; dies gilt vor allem für unterirdische Einbauten, Leitungen usw.
- 1.4.3 Werden zur Ergänzung der Unterlagen Sonderfachleute (z.B. Geometer) beauftragt, sind diese je nach vorheriger Vereinbarung von der/vom AuftraggeberIn direkt zu bezahlen oder als Nebenkosten der/dem AuftraggeberIn zusätzlich zu verrechnen.

Stellt die/der LandschaftsarchitektIn fehlende Unterlagen im eigenen Büro her (z.B. Vermessungen, Bodenkartierungen) oder ergänzt sie/er die zur Verfügung gestellten Unterlagen über ihr/sein Büro, sind diese Leistungen als Nebenkosten zu verrechnen.

Verrechnung nach dem Zeitaufwand

Die Verrechnung nach dem Zeitaufwand erfolgt mittels der individuellen Stundenkosten des Büros der/des LandschaftsarchitektIn. (Zur Berechnung der individuellen Stundenkosten kann unter anderem die Kalkulationsmatrix der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Technische Büros-Ingenieurbüros herangezogen werden (www.ingenieurbueros.at).

Zeitliche Anpassung der Honorare

Erstreckt sich die Bearbeitungszeit der/des LandschaftsarchitektIn über mehrere Zeitabschnitte, so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Mit diesen anteiligen Leistungen ist sodann unter Zuordnung der jeweiligen Honorarsätze oder der individuellen Stundenkosten der einzelnen Zeitabschnitte das jeweilige anteilige Honorar zu ermitteln. Das Gesamthonorar ist die Summe der Honorare der einzelnen Zeitabschnitte. Die zeitliche Anpassung der Honorare hat jedenfalls den Leistungsablauf, den Zahlungsablauf sowie die Kostenentwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht von der/dem LandschaftsarchitektIn zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

Nebenkosten

Sofern nicht im Werkvertrag anders geregelt (z.B. Pauschalierung) sind folgende Nebenkosten gesondert zu verrechnen:

- 1.8.1 Beschaffung erforderlicher Unterlagen und Grundlagen (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
- 1.8.2 Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u.dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
- 1.8.3 Bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit der/dem AuftraggeberIn abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie Spezialkameras u.dgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Messgeräten zu verrechnen.
- 1.8.4 Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl., die an der/den AuftraggeberIn, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung befasste oder von der/dem AuftraggeberIn benannte Dritte zu übergeben sind.
- 1.8.5 Von der/dem AuftraggeberIn geforderte, über das erforderliche Maß hinausgehende Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Foto- und sonstige Dokumentationen.
- 1.8.6 Kosten für, im Einvernehmen mit der/dem AuftraggeberIn, zuzuziehende Sonderfachleute (z.B. für Vermessungswesen, Statik, Geotechnik).
- 1.8.7 Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen und dgl.
- 1.8.8 Fahrtkosten, Wegzeiten und Diäten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz der/des LandschaftsarchitektIn befindet.
- 1.8.9 Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht die/der LandschaftsarchitektIn zu vertreten hat.
- 1.8.10 Sondererstattungen, wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- 1.8.11 Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht, wie Beheizung, Beleuchtung, Telefonspesen u.a.
- 1.8.12 Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u.dgl.
- 1.8.13 Kosten für Versicherungen nach 1.9.2 und 1.9.3.

- ad. 1.8.2 Sind im Zuge der Erbringung von Projektleistungen, die nicht nach Zeitaufwand gemäß 1.5 abgegolten werden, Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden, oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so ist dieser nach 1.5 zu verrechnen.
- ad. 1.8.9 Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der individuellen Stundensätze des Büros zu verrechnen. Zuschläge kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- ad. 1.8.6 Zu jenen Nebenkosten, die nicht im Büro der/des LandschaftsarchitektIn erbracht werden, aber über das Büro abgerechnet werden (Durchleiter) kann zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag bis zu 15% verrechnet werden.
- ad. 1.8.5 Die allgemeinen am Kanzleisitz anfallenden Unkosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration, die Kosten für Büro-, Zeichenmaterial, Porti, Telefon, Telefax und interne Vervielfältigungen sowie die Kosten von Standardsoftware (z. B. Textverarbeitungssoftware, Tabellenkalkulation, CAD, GIS, etc.) – werden einerseits durch die Honorarsätze, andererseits durch die Leistungsfaktoren berücksichtigt. Sie sind danach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

Versicherungen

- 1.9.1 Die/der LandschaftsarchitektIn hat die/den AuftraggeberIn auf Verlangen über den jeweiligen Umfang der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung einschließlich der hierfür im Einzelnen geltenden Konditionen zu informieren.
- 1.9.2 Verlangt die/der AuftraggeberIn einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dieser gesondert zu verrechnen.
- 1.9.3 Auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden per Bescheid der/dem LandschaftsarchitektIn auferlegt werden, sind gesondert zu verrechnen.

Zahlungsbedingungen

- 1.10.1 Im Werkvertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf zu treffen.
- 1.10.2 Die/der LandschaftsarchitektIn hat umgehend nach Beendigung der Leistung die Honorare samt Nebenkosten mittels einer abschließenden Honorarnote geltend zu machen. Sie/er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Honorarnote unabhängig davon fällig zu stellen, ob und wann seine Leistung von der/dem AuftraggeberIn verwertet wird. Sollten im Werkvertrag Zahlungseingänge später als 3 Monate nach Rechnungslegung vereinbart werden, so ist diese Leistung zumindest mit einer banküblichen Verzinsung in die Honorarnote einzurechnen.
- 1.10.3 Die/der LandschaftsarchitektIn ist berechtigt, während der Bearbeitungszeit leistungskonforme Teilzahlungen jeweils samt Nebenkosten anzufordern.

Anwendungsbereich

Leistungen von Sonderfachleuten (darunter werden solche für Statik, Verkehrstechnik, Vermessung, Haustechnik, Kulturtechnik, usw. verstanden) sind nach den einschlägigen Honorarleitlinien dieser Fachgebiete gesondert in Rechnung zu stellen.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren sowie in den Nebenkosten und im Zuschlag gemäß 1.8.4 nicht enthalten.

Schlussbestimmungen

Diese Honorarleitlinie tritt mit Mai 2009 in Kraft.

Honorarleitlinien Landschaftsarchitektur (HR – LA)

A. Honorarleitlinie - Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Gartenkunst (Objektplanung)

Die Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur liefert neben ihren objektbezogenen Aufgabenbereichen die landschaftsarchitektonischen Leitbilder zu Frei-, Grün- und Landschaftsräumen sowie gestaltwirksame Beiträge zu Städtebau und Architektur¹.

Generelle Aufgabenbereiche

- Planung, Oberleitung über die Ausführung und Überwachung der Herstellung im Rahmen der Örtlichen Bauaufsicht von privaten und öffentlichen Frei-, Grün- und Landschaftsräumen einschließlich vegetationstechnischer Maßnahmen
- Freiraum- und Grünraumplanung im Rahmen der Kommunalplanung
- Konzeption landschaftsarchitektonischer Leitbilder zu Frei-, Grün- und Landschaftsräumen
- Erstellung von Gartendenkmalpflegewerken und Parkpflegewerken
- Ausarbeitung von Pflegekonzepten und Facility-Management für private und öffentliche Frei-, Grün- und Landschaftsräume.²

A.1 Gesamtleistung / Teilleistungen

A.1.1 Die Gesamtleistung der/des LandschaftsarchitektIn umfasst als einheitliches Ganzes die im Kapitel A.9 aufgezählten Teilleistungen. Hiefür wird das Honorar (Gesamthonorar) nach Kapitel A.6 berechnet.

A.1.2 Wird ein Werk nach dem Entwurf der/des LandschaftsarchitektIn ausgeführt, so wird das gesamte Honorar gemäß Kapitel A.1.1 verrechnet, auch wenn einzelne Leistungen nicht oder nur teilweise erforderlich waren. Es obliegt grundsätzlich der/dem LandschaftsarchitektIn, den nötigen Umfang und die Art ihrer/seiner Leistungen für die Herstellung des Werkes unter Wahrung der berechtigten Interessen des Bauherrn zu bestimmen.

A.1.3 Werden ausdrücklich nur Teilleistungen vereinbart, so werden die erbrachten Teilleistungen mit den Teilgebühren nach Maßgabe von Kapitel A.11.1 berechnet. Gleichartigkeit oder

¹ Vgl. ÖNORM L 1100, Ausgabe: 2000-12-01, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Pkt. 4.2.6, S.4.

² Vgl. ÖNORM L 1100, Ausgabe: 2000-12-01, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Pkt. 4.4.6, S. 7.

wiederholte Verwendung von Leistungen werden nach Maßgabe von Kapitel A.11.1 und A.11.2 berücksichtigt.

- A.1.4 Bei Beschränkung eines Auftrages auf einzelne Details oder ausschließliche Bepflanzungsplanung ist das Honorar gemäß Kapitel A.2.2 nach Zeitaufwand zu berechnen.

A.2 Grundlage und Berechnung des Honorars

Die Honorare sind – je nachdem welcher Eingangswert am besten gesichert ist - wahlweise zu berechnen:

- A.2.1 Nach den Netto-Herstellungskosten und der Gestaltungsklasse (siehe Kap. A.3 bis A.6):

Für alle Bauvorhaben, bei welchen diese Netto-Herstellungskosten feststellbar oder durch Schätzung ermittelbar sind. Das Honorar wird nach Stundenaufwand der Netto-Herstellungskosten des projektierten Werkes unter Berücksichtigung der Gestaltungsklasse berechnet. (Der Stundenaufwand wird mit dem individuellen Bürostundensatz multipliziert)

- A.2.2 Nach der Gestaltungsklasse und der Fläche (siehe Kap. A.4 und A.7):

Für alle Bauvorhaben, bei welchen diese Netto-Herstellungskosten nicht feststellbar oder durch Schätzung ermittelbar sind. Das Honorar wird aufgrund der Fläche des projektierten Werkes unter Berücksichtigung von Standardherstellungskosten berechnet. Das Honorar für die Planungsleistung ist der Honorartafel nach A.7 zu entnehmen. Sobald erkennbar wird, dass das projektierte Werk die Standardherstellungskosten um mehr als 15 % überschreitet hat eine Neuberechnung des Honorars auf Basis der dann bekannten Netto – Herstellungskosten zu erfolgen. Die Standardherstellungskosten können in eigenen Beiblättern aktualisiert werden.

- A.2.3 Nach Zeitaufwand:

Wenn die Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, oder wenn keine geeigneten Honorarsätze in der Honorarleitlinie vorgesehen sind, oder wenn eine Aufgabe so aufgebaut ist oder abgewickelt werden muss, dass der Zeitaufwand hierfür wahrscheinlich weit vom Schema der Honorarermittlung nach feststehenden Sätzen abweicht oder im vorhinein nicht überschaubar ist, oder wenn die Fläche noch nicht ermittelt werden kann.(Berechnung nach Kap. 1.5)

A.3 Ermittlung der Herstellungskosten

- A.3.1 Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Netto-Herstellungskosten (exklusive UST), welche sich bei der Durchführung des Werkes ergeben oder ergeben würden (inklusive Fertigstellungs- / Erhaltungs- und Gewährleistungspflegekosten). Demnach sind alle jene Teile zur Berechnung heranzuziehen, die von der/dem LandschaftsarchitektIn geplant und / oder ausgeschrieben bzw. nach seinen/ihren detaillierten Angaben errichtet wurden, werden oder würden.
- A.3.2 Nicht zu den Herstellungskosten gerechnet werden die Umsatzsteuer der Herstellungskosten, die Kosten des Grunderwerbes, Maklergebühren, Prüfungs-, Genehmigungs- und sonstige Gebühren, die Gebühren von Sonderfachleuten, das Honorar der/des LandschaftsarchitektIn und das Honorar der örtlichen Bauaufsicht.
- A.3.3 Übernimmt die/der AuftraggeberIn selbst Lieferungen und Arbeiten zur Bauherstellung oder übergibt er solche nicht an üblicherweise zuständige UnternehmerInnen oder LieferantInnen,

so ist der zur Zeit der Herstellung ortsübliche LieferantInnen- oder UnternehmerInnenpreis bei der Ermittlung der Herstellungskosten heranzuziehen. Ebenso wird bei der Verwendung von vorhandenen oder vom Bauträger selbst eingekauften Baustoffen oder Bauteilen sowie bei Stiftungen, Rückvergütungen oder Begünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden, verfahren.

- A.3.4 Die Herstellungskosten werden durch die Schlussrechnungen festgestellt. Solange diese nicht vorliegen, werden die Kostenvoranschläge der/dem BestbieterIn zur Berechnung herangezogen. Wenn diese noch nicht vorhanden sind, werden die Herstellungskosten durch die/den LandschaftsarchitektIn geschätzt, wobei hiefür ortsübliche Preise zugrunde zu legen sind. Wird die geschätzte Summe von der/dem AuftraggeberIn bestritten, sind die Herstellungskosten von einem/einer Sachverständigen des Fachgebietes festzustellen; die Kosten dafür sind von der/dem AuftraggeberIn zu tragen.

A.4 Gestaltungsklassen³

- A.4.1 Für die Berechnung des Honorars laut Honorartafel ist der Auftrag einer der folgenden Gestaltungsklassen zuzuordnen:

Gestaltungsklasse I⁴:

- Gestaltung der freien Landschaft (Wanderwege in der freien Landschaft, Ausgestaltung von Rastplätzen an Straßen in freier Landschaft, etc.)
- Gestalteter Straßenraum mit einfachen Verkehrsanforderungen (eventuell mit zu berücksichtigenden Tiefbauwerken) und damit im Zusammenhang stehende Grünflächen und Grüngestaltungen; Parkplätze; Begleitgrün/ Lärmschutz an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für den Arten- und Biotopschutz ohne besondere Gestaltungsansprüche
- Pflanzungen und Erdbaumaßnahmen in freier Landschaft an Straßen- und Wasserbauten, Bahnstrecken, Dämmen, Materialgewinnungsstätten, Deponien, Schutt- und Abraumhalden
- Ingenieurbiologische Maßnahmen, Windschutzpflanzungen, etc.
- Freiflächen (mit einfachem Ausbau) bei privaten und öffentlichen Bauwerken, bei kleineren Siedlungen, bei Gärtnereien und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen
- Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung
- Sportanlagen und Sportplätze im Außenraum mit geringeren Nutzungsansprüchen (z.B. ohne Leichtathletikeinrichtungen), Ballspielplätze, Kombinationsspielfelder und sonstige Spielflächen im Zusammenhang mit Sportanlagen mit eher geringen NutzerInnenansprüchen

³ Vgl. ÖNORM L 1106, Ausgabe: 2003-02-01, Pkt. 4.3, S. 5.

⁴ Vgl. HOA-C, Stand: 1.1.2002., § 6 (1) und (2).

- Fitnessanlagen; Camping-, Zelt- und Wassersportanlagen; Ufer- und Profilstaltung an Gewässern
- Landschaftsgestaltung für Erholungsgebiete, Naturparks, Wintersportanlagen (Schi- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen)
- Ehrenmale, Gedenkstätten

Gestaltungsklasse II⁵:

- Parkanlagen, Platz- und Straßenraumgestaltung mit zu berücksichtigenden Tiefbauwerken und schwierigen Verkehrsanforderungen sowie damit im Zusammenhang stehenden Grünflächen und Grüngestaltung, Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für verkehrsberuhigte Zonen und FußgängerInnenbereiche, FußgängerInnenzonen mit Lieferverkehr und / oder zu berücksichtigenden Tiefbauwerken, Friedhöfe, einfache Freilichtbühnen, Geschäftsstraßen, Kur- und Strandpromenaden
- Grün- und Bewegungsräume für Kindergärten / Schulen / Krankenhäuser / Altersheime / Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbauten / gemeinnütziger Wohnungsbau / Kasernen / Fabrik- und Werksanlagen; Rehabilitationsanlagen, Therapie- und Spitalsgärten
- Freiflächen mit besonderen topographischen oder räumlichen Verhältnissen bei privaten und öffentlichen Bauwerken
- Gartenanlagen / Hausgärten und Gartenhöfe für hohe Repräsentationsansprüche / Wintergärten; Hotelgärten / Wellnesseinrichtungen; Innenhöfe; Gartenteiche
- Innenraumbegrünung, Eye-Catcher
- Extensive und intensive Dachbegrünung, Terrassen- und Dachgärten, Fassadenbegrünung; Oberflächen über Tiefgaragen
- Innerörtliche Grünzüge
- Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen, Historische Garten- und Parkanlagen und Plätze / Parkpflege, Gartendenkmalpflege
- Themen- und Freizeitparks und –anlagen, naturkundliche Lehrpfade und Gebiete, Botanische und Zoologische Gärten, Schaugärten; Gutshöfe, Anzuchtbetriebe
- Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Gartenschauen, Pflanzenverkaufsstätten; Kunst- und Ausstellungsgelände
- Kleingartenparks und Kleingartensiedlungen
- (Trend)-Sportanlagen und Freiflächen für Erholung mit erhöhten NutzerInnenansprüchen, Golfplätze; künstliche Badeanlagen; Teiche und Strandbäder; Kinderspielanlagen / Spiel- und Sportparks, Abenteuereinrichtungen
- Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen

⁵ Vgl. HOA-C, Stand: 1.1.2002., § 6 (3) und (4).

A.5 Zuordnung zu mehreren Gestaltungsklassen

Enthält ein Auftrag die Merkmale beider Gestaltungsklassen (z.B. Schulanlagen mit Sport- und sonstigen Freianlagen), erfolgt eine getrennte Zuordnung in die jeweiligen Gestaltungsklassen, wobei jedoch beim Ablesen des jeweiligen Stundenaufwandes von der Honorartafel die Gesamtherstellungssumme heranzuziehen ist.

Eine solche Trennung erfolgt aber nur dann, wenn die Herstellungskosten jedes der beiden Teile zwischen 40 und 60% der Gesamtherstellungskosten betragen. In den anderen Fällen wird das gesamte Honorar nach der Gestaltungsklasse berechnet, die für jenen Teil zutrifft, dessen Anteil an den Gesamtherstellungskosten mehr als 60% beträgt.

A.6 Honorartafel für die Berechnung nach den Netto-Herstellungskosten

A.6.1 Die folgende Honorartafel enthält die Honorarsätze nach Stundenaufwand der Herstellungskosten (Netto-Herstellungskosten, d. h. exkl. UST). Bei Herstellungskosten unter 7.267 Euro erfolgt die Berechnung nach Aufwand (siehe Kap. 1.5)

K in Euro	Gestaltungsklasse I		Gestaltungsklasse II	
	Stunden		Stunden	
	min	max	min	max
7.267	15	20	20	25
10.000	20	25	25	35
15.000	30	35	35	45
20.000	35	40	45	55
25.000	40	50	55	70
30.000	50	60	65	80
40.000	60	75	80	100
50.000	70	90	95	115
60.000	85	100	110	135
70.000	95	115	125	155
80.000	105	130	140	170
90.000	115	140	155	190
100.000	130	155	170	205
200.000	225	275	300	365
300.000	315	390	425	515
400.000	405	495	540	660
500.000	490	600	655	800
600.000	575	705	770	940

700.000	670	805	880	1075
800.000	740	905	990	1210
900.000	820	1.005	1095	1340
1.000.000	950	1.105	1205	1470
2.000.000	1.675	2.045	2230	2730
3.000.000	2.420	2.955	3220	3940
4.000.000	3.145	3.840	4190	5120
5.000.000	3.855	4.715	5140	6285
6.000.000	4.565	5.580	6085	7435
7.000.000	5.265	6.439	7015	8580
7.267.283	5.450	6.660	7265	8880

(Stundenaufwand, Netto-Herstellungskosten bekannt bzw. abschätzbar)

- A.6.2 Bei dazwischenliegenden Herstellungskosten sind die Honorarsätze rechnerisch zu ermitteln (linear zu interpolieren).
- A.6.3 Erfolgt die Ausführung des Werkes nicht durch üblicherweise damit befasste UnternehmerInnen, oder werden seitens der/des AuftraggeberIn ungewöhnlich viele Besuche zur Oberleitung und / oder örtlichen Bauaufsicht verlangt, so ist die Oberleitung und / oder örtliche Bauaufsicht nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.
- A.6.4 Nicht in diesen Honorarsätzen enthalten sind Reisekosten, sonstige Nebenkosten, die Umsatzsteuer und Leistungen nach erfolgter Schlussrechnung.

A.7 Honorartafel für die Berechnung nach der Fläche

- A.7.1 Die folgende Honorartafel enthält die Honorarsätze nach Stundenaufwand für die Planungsleistung aufbauend auf Standardherstellungskosten in Bezug auf die Planungsfläche. Sie gilt für alle Bauvorhaben, bei welchen die Netto-Herstellungskosten nicht feststellbar oder noch nicht durch Schätzung ermittelbar sind.

Grundlage der Tabelle sind Standardherstellungskosten / m² (im Jahre 2009 bis zur nächsten Aktualisierung EURO 50 für Gestaltungsklasse I, EURO 120 für Gestaltungsklasse II).

Planungsfläche in m ² bis	Herstellungskosten in Euro	Min. Stunden	Max. Stunden	Herstellungskosten in Euro	Min. Stunden	Max. Stunden
	Gestaltungsklasse I			Gestaltungsklasse II		
1.000,00	50.000,00	70	90	120.000,00	195	235
2.000,00	100.000,00	130	155	240.000,00	350	425

3.000,00	150.000,00	175	215	360.000,00	495	600
4.000,00	200.000,00	225	275	480.000,00	630	770
5.000,00	250.000,00	270	330	600.000,00	770	940
6.000,00	300.000,00	315	390	720.000,00	900	1100
7.000,00	350.000,00	360	440	840.000,00	1030	1260
8.000,00	400.000,00	405	495	960.000,00	1160	1420
9.000,00	450.000,00	445	545	1.080.000,00	1285	1570
10.000,00	500.000,00	490	600	1.200.000,00	1410	1720
20.000,00	1.000.000,00	950	1105	2.400.000,00	2625	3215
30.000,00	1.500.000,00	1310	1575	3.600.000,00	3800	4650
40.000,00	2.000.000,00	1675	2045	4.800.000,00	4950	6050
50.000,00	2.500.000,00	2045	2500	6.000.000,00	6085	7435
60.000,00	3.000.000,00	2420	2955	7.200.000,00	7200	8805
70.000,00	3.500.000,00	2780	3395	8.400.000,00	8260	10110
80.000,00	4.000.000,00	3145	3840	9.600.000,00	9320	11420
90.000,00	4.500.000,00	3500	4275	10.800.000,00	10345	12695
100.000,00	5.000.000,00	3855	4715	12.000.000,00	11500	14000

(Stundenaufwand, Netto-Herstellungskosten nicht bekannt bzw. noch nicht durch Schätzung ermittelbar)

A.8 Umgestaltung, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder für besondere Ansprüche

- A.8.1 Wird eine bestehende Anlage nicht grundsätzlich verändert, sondern eine Umgestaltung unter starker Beibehaltung des Bestandes vorgenommen, sind die Honorare nach Stundenaufwand zu berechnen.
- A.8.2 Für Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, sofern die/der LandschaftsarchitektIn hierfür nicht haftbar ist oder für Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen und Erfahrung bedingen oder für Leistungen besonderer künstlerischer, kultureller oder technischer Bedeutung können höhere Honorare vereinbart werden.

A.9 Örtlich oder zeitlich getrennte Werke

- A.9.1 Umfasst ein Auftrag verschiedene, örtlich voneinander getrennte Werke, so ist das volle Honorar für jedes Werk getrennt, berechnet nach den Herstellungskosten jedes einzelnen Werkes zu verrechnen, auch wenn die Bearbeitung im Zuge eines Auftrages erfolgt.
- A.9.2 Umfasst ein Auftrag mehrere verschiedene Werke auf dem gleichen oder auf direkt angrenzendem Gelände, so ist das Honorar für alle Werke zusammen, berechnet nach den Gesamtherstellungskosten aller Werke zusammen zu verrechnen, vorausgesetzt die Bearbeitung kann so in einem Zuge erfolgen, wie wenn es ein Bauvorhaben wäre, und es erfolgen auch Ausschreibung, Vergabe und Ausführung so, als ob es ein Bauvorhaben wäre.
- A.9.3 Umfasst ein Auftrag mehrere verschiedene Werke auf dem gleichen oder auf direkt angrenzendem Gelände, und kann die Bearbeitung nicht so in einem Zuge erfolgen, als wenn es ein Bauvorhaben wäre (getrennte Pläne oder Teilpläne, getrennte Ausschreibung, Vergabe und Ausführung etc.) oder wird ein Werk abschnittsweise in Zeitabständen ausgeführt, so ist die erste zusammenhängende Leistung nach den Gesamtherstellungskosten zu berechnen, die geteilten oder folgenden Bauabschnitte dagegen nach den Herstellungskosten dieser einzelnen Teilabschnitte.
- A.9.4 Bei zeitlicher Trennung sind bereits verrechnete Teilleistungen im neuen Auftrag nicht mehr zu verrechnen, sofern sie unverändert verwendbar sind.
- A.9.5 Änderungen von bereits verrechneten Teilleistungen sind nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.
- A.9.6 Müssen bereits verrechnete Teilleistungen vollkommen oder wesentlich geändert werden, so ist diese Teilleistung nach Kapitel A.11 zu verrechnen und in den neuen Auftrag einzubeziehen.

A.10 Leistungsbild, Teilhonorare

Das nach Kapitel A.6 ermittelte Honorar gliedert sich in folgende Teilleistungen:

25% a) Vorentwurf:

Ideenhafte Lösung der Aufgabe mit mündlicher oder schriftlicher Erläuterung und falls erforderlich überschlägiger Kostenschätzung

- 20% b) Entwurf:
Lösung der Gestaltungsaufgabe mit mündlicher oder schriftlicher Erläuterung
- 20% c) Detailplanung:
Bepflanzungspläne bzw. Bepflanzungsangaben, Arbeits-, Werks- und Einzelzeichnungen
- 5% d) Kostenberechnungsgrundlage:
Massenermittlung und Leistungsverzeichnis(se): Für die Ausführungsarbeiten und falls erforderlich Schätzung der Herstellungskosten
- 20% e) Künstlerische/ökologische Oberleitung über die Ausführung:
Klärung aller anstehenden gestalterischen Einzelheiten und allgemeine Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Sicherung der Ziele der Entwurfsidee und der Sicherung naturschutzfachlicher/ökologischer Zielbestimmungen und Auflagen
- 10% f) Technische und geschäftliche Oberleitung über die Ausführung:
Übliche Verhandlungen, Ausschreibung der Arbeiten und Lieferungen, Überprüfung der Ausschreibungsergebnisse.

Übergabe der Arbeiten und Lieferungen, Prüfung der Schlussrechnungen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Aufmessungen und Zählungen der örtlichen Bauleitung
- 100% Volle Büroleistung

Die Oberleitung umfasst nicht die örtliche Bauaufsicht und die Obliegenheiten der Bauführung.

A.11 Gesamtleistung, Teilaufträge

A.11.1 Die Gesamtleistung des/der LandschaftsarchitektIn umfasst als einheitliches Ganzes die in Kapitel A.10 aufgezählten Leistungen.

Es obliegt der/dem LandschaftsarchitektIn, den nötigen Umfang und die Art seiner Leistungen für die Herstellung des Werkes unter Wahrung der berechtigten Interessen des Bauherrn zu bestimmen.

A.11.2 In besonderen Fällen kann der Auftrag im Vorhinein auf Teilleistungen beschränkt werden. In diesem Falle erfolgt die Abrechnung der Teilleistungen nach Kapitel A.12.

A.11.3 Bei Beschränkung des Auftrages auf die Bepflanzung alleine, einzelne Details, Bearbeitung einzelner Abschnitte etc. wird nicht nach der Honorartafel, sondern nach dem Zeitaufwand oder nach einem Pauschalentgelt verrechnet.

A.12 Bewertung von Teilaufträgen

A.12.1 Statt der nach Kapitel A.10 festgelegten Bewertung von Einzelleistungen tritt bei einer Beschränkung auf einzelne Teilleistungen folgende Bewertung ein:

- | | |
|--|-----|
| a) für den Vorentwurf (statt 25% des Honorars nach Kap. A.9) | 30% |
| b) für Vorentwurf und Entwurf (statt 45% des Honorars nach Kap. A.9) | 50% |
| c) für Vorentwurf, Entwurf und Detailplanung
(statt 65% des Honorars nach Kap. A.9) | 70% |
- d) Wird keine örtliche Bauaufsicht eingerichtet, erfolgt die Verrechnung der Oberleitung nach Zeitaufwand.
- e) Lautet ein Auftrag nur auf Überprüfung von Abrechnungen, so ist das Honorar hierfür nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.
- A.12.2 Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung der/des AuftraggeberIn mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach ähnlichen oder gleichen Anforderungen gefertigt, so wird das Teilhonorar für den ersten ganz, für die weiteren mit je der Hälfte berechnet.
- A.12.3 Abänderungen des Vorentwurfes – im zumutbaren Rahmen – bis zur Genehmigung durch den Bauherrn gelten nicht als weitere Vorentwürfe und sind daher nicht gesondert zu verrechnen.
- A.12.4 Werden Änderungen von fertigen oder teilfertigen Plänen oder Schriftstücken als Folge von neuen Wünschen der/des AuftraggeberIn, infolge neuer Anforderungen oder aus anderen Gründen, für die die/der LandschaftsarchitektIn nicht verantwortlich ist, erforderlich, so ist entweder die Neuleistung nach A.9 oder der Mehraufwand nach dem Zeitaufwand zu berechnen.
- A.12.5 Eventuell geforderte Bestandspläne sind nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.
- A.12.6 Mehrleistungen auf Basis spezifischer normativer Bestimmungen, die die Erstellung gesonderter Pläne oder Schriftstücke erfordern (z.B. Erstellen gesonderter Einreichpläne, Einholen von Rodungsbewilligungen usw.), sind nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

A.13 Berechnung eines Pauschalhonorars

- A.13.1 Aufbauend auf der Berechnung nach Herstellungskosten, der Fläche oder nach Zeitaufwand kann ein Pauschalhonorar verrechnet werden.
- A.13.2 Bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist gesondert zu vereinbaren, wann oder unter welchen Voraussetzungen sich dieses - besonders im Hinblick auf allgemeine Kostensteigerungen und bei der Berechnung nach der Fläche - erhöht.
- A.13.3 Ändert sich bei einem vereinbarten Pauschalhonorar der vereinbarte oder festgelegte Umfang des Werkes flächen- oder aufgabenmäßig, oder ändert sich die Herstellungssumme oder die Fläche um mehr als 15%, oder ändern sich die vereinbarten Leistungen, so ist ein neues Pauschalhonorar zu berechnen und zu vereinbaren. Solche Veränderungen hat die/der LandschaftsarchitektIn der/dem AuftraggeberIn bekannt zu geben, sobald diese für sie/ihn erkennbar und berechenbar sind.

A.14 Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

A.14.1 Leistungsbild:

Örtliche Überwachung der planmäßigen Herstellung des Werkes, örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen; Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Angaben und Anweisungen der/des LandschaftsarchitektIn auf Einhaltung der technischen Regeln, der behördlichen Vorschriften; Erstellung eines Zeitplanes; direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen; Abnahme von Gewerkeleistungen (Bauleistungen), Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Abmessungen des Baubuches, Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit; Schlussabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der Oberleitung sowie überhaupt die örtliche Vertretung der Interessen der Bauherren einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Die örtliche Bauaufsicht umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung.

A.15 Honorartafel für die ÖBA

A.15.1 Die folgende Honorartafel enthält die Honorarsätze in Stundenaufwand der Nettoherstellungskosten:

K in Euro	Gestaltungsklasse I		Gestaltungsklasse II	
	min	max	min	max
7.267	5	10	5	10
10.000	5	10	10	10
15.000	10	15	10	15
20.000	15	20	15	20
25.000	15	20	20	20
30.000	15	20	20	25
35.000	20	25	25	30
40.000	20	25	25	30
45.000	25	30	30	35
50.000	25	30	30	40
60.000	30	35	35	45
70.000	35	40	40	50
80.000	40	45	45	55
90.000	45	50	50	60
100.000	45	55	55	70
200.000	85	105	100	120
400.000	155	190	180	220
600.000	220	270	260	320
800.000	285	350	335	410
1.000.000	345	425	410	500
1.453.457	485	595	575	705

A.16 Gartendenkmal- und Parkpflegewerk

Dazu gehören geschichtlich wertvolle BürgerInnengärten, Vorgärten, Höfe, Plätze und Straßenräume, Parkanlagen und Friedhöfe. Erfassung und Analyse aller fassbaren historischen Grundlagen, im Besonderen der baulichen Elemente samt Artefakten sowie der pflanzlichen, bestandsformulierenden Elemente. Erstellen von kurz-, mittel-, und langfristigen Konzepten unter den Aspekten Wiederinstandsetzung, Schadensbegrenzung, Rückverwandlung, Rekonstruktion, jeweils samt Schätzung des Kostenanfalles. Die Kalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (Kap. 1.5.).

A.17 Konzeption landschaftsarchitektonischer Leitbilder zu Frei-, Grün- und Landschaftsräumen

Erhaltung und / oder Schaffung von Leitbildern in öffentlichen (Länder, Städte und Gemeinden) sowie in gewerblichen und privaten Bereichen. Grundlagenerhebung, Analyse und konzeptionelle Ausarbeitung im Hinblick auf Formgebung, Farbgestaltung, bauliche und raumbildende Elemente, Möblierung und Vegetationsvarianten in kommunalen Räumen, wie Plätzen, Parkanlagen, Verkehrs- sowie Landschaftsräumen. Die Kalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (Kap. 1.5.).

A.18 Pflegeplanung

Finanzkontrolle und ständige Überprüfung der Ergebnisse nach besonderen Anforderungen und sinnvolle Fortschreibung/ Ausarbeitung von Pflegeplänen für bereits bestehende private, gewerbliche oder öffentliche Frei- und Grünräume, Landschaftsräume sowie einzelne Landschaftselemente an Gewässern, Straßen und Bahnlinien, oder unmittelbar fertig gestellte Anlagen bzw. Anlagenteile nach Fertigstellungspflege. Erhaltungsziel ist ein festgelegter Sollzustand im Bereich geschlossener Vegetationsdecken und Gehölzgruppen sowie von Einzelbäumen inklusive angrenzender befestigter Flächen, wenn diese maßgeblich das Vegetationsziel beeinflussen können. Festlegung der Pflegeintensität (z.B. Pflegeklassendefinition), des erforderlichen personellen und maschinellen Einsatzes,. Die Kalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (Kap. 1.5.).

A.19 Facility-Management:

Maßnahmen für bereits bestehende, eben erst fertig gestellte oder in der Projektierungsphase befindlichen Anlagen bzw. Anlagenteile privater, gewerblicher oder öffentlicher Frei- und Grünräume. Feststellung der Ausgangsposition, Grundlagenermittlung und Prüfung im Hinblick auf Einsparungspotentiale im Wirtschafts- (Maschine / Personal / Zeit) sowie im Energiebereich. Eingeschlossen sind:

- ober- und unterirdische Infrastrukturmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Sonderfachleuten (für Strom, Beleuchtung, Datenleitungen, Television, Fernwärme, Gas, Wasser, Kanal),
- abfallwirtschaftliche Belange (Hausmüll / getrennte Abfallsammlung / Kompostierung / Sortierung / Entsorgung),
- Pflege und Erhaltung von baulichen Objekten sowie befestigte Oberflächen (Straßen, Wegen) und deren Behandlung,

- Pflege und Erhaltung von Vegetationsflächen und Einzelpflanzen,
- Ressourcenbewirtschaftung z.B. bestehender oder zu errichtender Zusatzbewässerungssysteme im Hinblick auf die Systemwahl, Nutzung vorhandener örtlicher Wasserressourcen.

Ziel ist ein festgelegter Sollzustand im Erscheinungsbild, Maschinen-, Personal- und Zeiteinsatz, Nutzung und Einsatz natürlicher Ressourcen, Einsparungspotential und sinnvolle Fortschreibung. Die Kalkulation erfolgt nach Zeitaufwand (Kap. 1.5.).

A.20 Fachtechnische Bauaufsicht⁶

Die fachtechnische Bauaufsicht unterstützt als begleitende Fachbauaufsicht die ÖBA in Form einer beratenden Tätigkeit. Die Leistungen können sein:

A.20.1 Finanzkontrolle:

Erstellen vergleichbarer Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge aller an der Planung beteiligten ProjektantInnen / Sonderfachleute sowie die/der GeldgeberIn (InvestorInnen, Banken, Förderstellen). Ständige Fortschreibung der Kostenentwicklung und des Finanzplanes sowie Analyse dazu nach besonderen Anforderungen.

A.20.2 Projektsteuerung:

Projektetablierung, strategische Planung, Grundlagenermittlung, Vertragsgestaltung, Steuerung der Planungsmaßnahmen und Ausschreibung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe, eventuell Projektüberwachung (z.B. durch ÖBA), abschließende Dokumentation.

A.20.3 Begleitende Projektkontrolle durch einen Prüferingenieur:

Tätigkeit als VertreterIn der/des AuftraggeberIn zur Überwachung des gesamten Projektablaufes. Ständige Überprüfung der Entwurfs-, Polier- und Detailplanung im Hinblick auf Einhaltung des ursprünglichen Projektzieles (des Raum-, Flächen- und Funktionsprogrammes) und der Kostenentwicklung, Terminkontrollen in Planungs-, Ausschreibungs-, Vergabe- und Bauüberwachungsbereichen sowie begleitende Finanzkontrolle nach besonderen Anforderungen.

A.21 Freiraumkoordination

A.21.1 Ausgangssituation:

Seit Beginn der Bauträgerwettbewerbe in Wien im Jahr 1995 werden großräumige Projektgebiete in einzelne Bauplätze aufgeteilt und im Rahmen der Jurierung unterschiedlichen Bauträgern zugesprochen. In manchen Projekten liegt auch ein städtebauliches Leitprojekt oder die Freiraumplanung eines Fixstarters vor. Die gemeinsame Klammer der Bearbeitungsgebiete stellt unter anderem der Freiraum dar. Der Freiraum bildet das verbindende Element der einzelnen Bauplätze und ist ein wesentlicher Aspekt des gemeinsamen Auftrittes des Standortes. Räumliche und soziale Funktionen werden vom Freiraum übernommen. Der Freiraum hat bauplatzübergreifende, identitätsstiftende Merkmale.

⁶ ÖNORM L 1106, Ausgabe: 2003-02-01, Pkt. 4.1.3, S.3.

Im Rahmen der Bauträgerwettbewerbe sind auf den einzelnen Bauplätze die Siegerprojekte der Genese entsprechend zwischen Freiraum und Hochbau gut abgestimmt. Zwischen den Bauplätzen kann im Wettbewerb keine Abstimmung erfolgen, da die jeweils benachbarten Siegerprojekte in der Wettbewerbsphase naturgemäß nicht bekannt sind.

Ziel der bauplatzübergreifenden Freiraumkoordination ist es, diesen organisatorischen Mangel, der dem Wesen der Bauplatzaufteilung entspricht, entgegenzutreten. Durch geeignete Koordinationsschritte sollen die Entwürfe der einzelnen Bauplätze, insbesondere an den Grenzen, aufeinander abgestimmt werden. Die Koordination hat das Ziel, das gesamte Bearbeitungsgebiet als nachhaltig funktionellen Freiraum erlebbar zu machen. Trotz unterschiedlicher Entwürfe auf den einzelnen Bauplätzen soll der Freiraum nicht als „Flickwerk“, sondern als „Qualität in der Vielfalt“ empfunden werden. Die Koordination übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Berücksichtigung besonderer Charakteristika des Bearbeitungsgebietes
- Abstimmung der sozialen Infrastruktur (Spiel, Sport, Erholung, Nutzungskonzept)
- Anschlusshöhen an den Bauplatzgrenzen
- Leitdetails an den Bauplatzgrenzen
- Abstimmung fließender und ruhender Verkehr (z. B. Zufahrten, Abfahrten, etc.)
- Sicherung hochwertiger Fuß- und Radwegverbindungen und Anbindungen an den öffentlichen Verkehr
- Sicherung eines internen Wegsystems
- Sicherung der geplanten Gliederung zwischen öffentlichen, halböffentlich und privaten Freiräumen insbesondere in Bezug auf Zäunungen innerhalb und zwischen den Bauplätzen
- Abstimmung bei Qualitätskonflikten im Freiraum in Relation zu anderen Nutzungen (z. B. Müllplätze, Feuerwehzufahrten, etc.)
- Sicherung der Zielbestimmungen der Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit, gendergerechten Planung und generationenübergreifenden Nutzung
- Sicherung der jurierten Qualitäten und Auflagen

Die internen Koordinationsaufgaben berufen sich inhaltlich auf die eingereichten Siegerprojekte sowie die Entscheidungen und Auflagen der Jury. Die Koordination hat die Aufgabe, die jurierten Qualitäten sicherzustellen. Die Koordination hat nicht die Aufgabe, die eigenständige landschaftsarchitektonische Bearbeitung auf den einzelnen Bauplätzen zu ersetzen. Die Bauträger stellen der Koordination zeitgerecht Freiraumpläne im Maßstab von 1:500 im geeigneten Datenformat zur Verfügung. Dies setzt die Koordination in die Lage, einen zusammengeführten Freiraumplan zu erstellen und auf Harmonisierungsbedarf hinzuweisen. Die Koordination erstellt darüber hinaus keine eigenen Pläne. Die Koordination kann jedoch nach Abstimmung mit den Bauträgern mit der Erarbeitung von gemeinsamen Einrichtungen (z.B. mehrere Bauplätze durchquerende Haupterschließungswege), Leitdetails bzw. Materialvorschlägen beauftragt werden. Diese Beauftragung sollte jedoch durch die Bauträger erfolgen, um eine klare Trennung zwischen Koordinationsaufgaben im Auftrag des Wohnfonds und Planungsaufgaben sicherzustellen.

Eine weitere Aufgabenstellung der Freiraumkoordination ist die externe Koordination, diese betrifft vor allem die Abstimmung mit den relevanten Magistratsdienststellen. Der Freiraum bildet das Bindeglied zum umgebenden Quartier. Einerseits werden Freiräume im

umgebenden Quartier von den zukünftigen BewohnerInnen in Anspruch genommen, andererseits werden öffentliche und halböffentliche Teile der Freiräume auch von den bisherigen QuartiersbewohnerInnen in Anspruch genommen werden. Diese Einbindung verlangt eine Koordination mit den betroffenen Bezirken und Magistratsdienststellen wie MD-BD, MA10, MA 18, MA19, MA22, MA28, MA33, MA42, MA45, MA49 und MA56 sowie gegebenenfalls deren Auftragnehmer. Ziel der externen Koordination ist die Sicherstellung der funktionsfähigen Anbindungen an das umgebende Quartier sowie die Gewährleistung der Funktionalität an den Grenzen des Bearbeitungsgebietes. Darüber hinaus fällt die Verfolgung von Zielen der Freiraumplanung außerhalb des Bearbeitungsgebietes in das Aufgabenfeld der externen Koordination, sofern solche Ziele von der Jury explizit angesprochen wurden.

A.22.1 Arbeitsschritte im Einzelnen:

- Übernahme der Wettbewerbsbeiträge und des Juryprotokolls als Basis für die qualitätssichernden Aufgabenstellungen, Aufbereitung (ca. 16 Arbeitsstunden)
- Halbtägiger Workshop mit den beauftragten FreiraumplanerInnen zur Definition der gemeinsamen Aufgabenstellung, inklusive Vor- und Nachbereitung (ca. 16 Arbeitsstunden) mit Erstellung eines Protokolls
- Übernahme der bauplatzbezogenen Freiraumpläne im Maßstab von 1:500 und Herstellung eines bauplatzübergreifenden Freiflächenplanes sowie einer Konfliktkarte (ca. 60 Arbeitsstunden)
- Erstellung eines Materialtypenkatalogs (ca. 16 Arbeitsstunden)
- Halbtägiger Workshop zur Abstimmung der Konfliktkarte, inklusive Vor- und Nachbereitung (ca. 16 Arbeitsstunden) mit Erstellung eines Protokolls
- Nach Übermittlung der überarbeiteten Freiraumpläne neuerliche Zusammenführung und schriftlicher Bericht über den Arbeitsprozess und den verbleibenden Harmonisierungsbedarf an den Wohnfonds bzw. die Bauträger (ca. 60 Arbeitsstunden)
- 3 Koordinierungssitzungen in zu definierenden Kernphasen der Freiraumplanung und Umsetzung zur Klärung offener Details (ca. 15 - 25 Arbeitsstunden) mit Erstellung eines Protokolls
- Vorort Überprüfung während der Bauphase (ca. 20 Arbeitsstunden)
- Externe Koordination nach Maßgabe der unterschiedlichen Bearbeitungsgebiete und der Aufgabenstellung (zwischen 80 und 120 Arbeitsstunden)
- Abschlußbericht an den Auftraggeber nach Fertigstellung (ca. 20 Arbeitsstunden)
- Erarbeitung von Leitdetails bzw. Materialvorschlägen und Leitbepflanzung an den Übergangszonen zur Harmonisierung der Übergänge an den Bauplatzgrenzen (ca. 24 Arbeitsstunden)
- fakultativ als gemeinsamer Auftrag der Bauträger, Planung von mehreren Bauplätzen berührenden Hauptverbindungswegen (z.B. §53 Wege), Einbindung Freiraumplanung in ein Bodenmanagement

Der Umfang der Freiraumkoordination (ohne den fakultativen Leistungen) weist daher einen geschätzten Arbeitsumfang von rund 360 Stunden auf. Eine Anpassung des Zeitaufwandes an die Gegebenheiten der sehr unterschiedlichen Bearbeitungsgebiete ist naturgemäß notwendig.

Standardleistungsbilder Landschaftsplanung (LB – LAP)

I. Standardleistungsbilder - Landschaftsplanung (Ordnungs- und Entwicklungsplanung)

Die Landschaftsplanung liefert Beiträge zur bzw. am Sektor der überörtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung (z.B. Erstellung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsentwicklungskonzepten, Ausweisung von Zonen spezifischer Nutzungseignung aus Sicht der Landschaftspflege, Integration von Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes in die Entwicklungsplanung) und der örtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung (z.B. Landschaftspläne, Grünordnungspläne, sektorale Fachbeiträge zur Flächenwidmungsplanung, Bebauungsplanung, Stadtstrukturplanung, Stadtplanung und Stadtgestaltung sowie Landschafts- und Freiraumkonzept u. ä.). Die Honorarermittlung erfolgt nach dem Zeitaufwand (Kap. 1.5.)

I.1 Räumliche Ordnungs- und Entwicklungsplanung

Koordination und Bearbeitung von Aufgaben auf allen räumlichen Bezugsebenen, z.B. im Rahmen der Raumordnung und Stadtplanung zur gesamthaft raumwirksamen Steuerung des Schutzes und der Entwicklung natürlicher Ressourcen sowie Optimierung und Harmonisierung aller vorhandenen Nutzungsansprüche und zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten auf Basis der natur- und landschaftsräumlichen Potentiale sowie kultureller, sozialer und ökonomischer Gegebenheiten⁷

I.1.1 Aufgaben der Landschaftsplanung in der räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung⁸:

- I.1.1.1 Darstellung und Bewertung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Frei-, Grün- und Landschaftsräume
- I.1.1.2 Formulierung der Leitbilder zur Sicherung und Gestaltung von Frei-, Grün- und Landschaftsräumen im Zusammenhang mit der gesamträumlichen und baulichen Entwicklung unter dem Aspekt der Grün- und Freiflächenvorsorge und der Erholungsnutzung
- I.1.1.3 Formulierung der Ziele zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der gesamträumlichen Entwicklung unter dem Aspekt der nachhaltigen Landnutzung sowie von Naturschutz und Landschaftspflege
- I.1.1.4 Formulierung und Darstellung der raumbedeutsamen überörtlichen und örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele und Leitbilder

⁷ ÖNORM L 1101, Ausgabe: 2003-02-01, Pkt. 3.1, S. 3.

⁸ Vgl. ÖNORM L 1100, Pkt. 4.4.1, S. 6.

I.1.1.5 Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Raumordnung, Raumplanung und Stadtplanung auf allen räumlichen Bezugsebenen

I.1.1.6 Gesamthaft raumwirksame Steuerung des Schutzes natürlicher Ressourcen sowie der Optimierung und Harmonisierung vorhandener Nutzungsansprüche und zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten auf Basis der natur- und landschaftsräumlichen Potenziale

I.1.2 Planungsbereiche der räumlichen Entwicklungsplanung:

I.1.2.1 Landschaftsrahmenplan

Als Planungsinstrument auf Ebene der überörtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung dient der Landschaftsrahmenplan der Darstellung überörtlicher Erfordernisse und Maßnahmenkonzepte im Zusammenhang mit den verschiedenen an die Kulturlandschaft gestellten aktuellen und potentiellen Nutzungsansprüchen (Biotopschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Nutzung geogener Ressourcen, Erholung, Tourismus u.a.) sowie zur Formulierung konkreter Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung, Betriebs- und Industrieansiedlungen, verkehrsplanerische Maßnahmen sowie andere infrastrukturelle Maßnahmen aus landschaftsplanerischer und –ökologischer Sicht.

(Bearbeitungsmaßstab 1: 50000 – 1: 20000)

Leistungsbild: Im Einzelnen umfasst das Leistungsbild folgende Arbeitsschritte:

a) Präzisierung der Planungsaufgabe / Problemformulierung

(Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe, Sichtung vorhandenen Grundlagenmaterials, Festlegung ergänzender Fachleistungen, überblicksmäßige Ortsbesichtigungen)

b) Ermitteln der Planungsgrundlagen / Analysephase

(problemorientierte Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Unterlagen (natürliche Grundlagen, Naturräume, ökologische Raumeinheiten, Flächennutzung, geschützte Flächen und Einzelbestandteile der Natur, Landschaftsbild) sowie ergänzender Erhebungen unter Berücksichtigung des Status quo wie auch abzusehender Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten, Erhebung vorhandener Planungsabsichten und –ziele, Erfassung der relevanten Nutzungskonfliktebenen (z.B. Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild), Erstellung eines Problemkatalogs (z.B. Zielkonflikte zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits), nachvollziehbare textliche und planliche Dokumentation)

c) Ziel- und Maßnahmenplanung

(Erstellung eines räumlichen Leitbildes, Darlegung von Entwicklungszielen aus landschaftsplanerischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes in Bezug auf die an diesen gestellten Nutzungsansprüche, Erstellung generalisierter Maßnahmenkonzepte zu den einzelnen Planungsbereichen, Darstellung weiterführender Schritte, Abstimmung der Planungsziele und Maßnahmenkonzepte mit dem Auftraggeber sowie den sachlich und örtlich zuständigen Behördenvertretern, öffentliche Präsentation und Diskussion der vorläufigen Planungsergebnisse, ausführliche und nachvollziehbare

Dokumentation der abgestimmten Planungsergebnisse in textlicher und planlicher Form)

I.1.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Planungsinstrument auf Ebene der örtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung d.h. der Planungsraum ist der Landschaftsraum einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles, wobei Siedlungsräume gleichwie die unbesiedelte Landschaft Gegenstand der Bearbeitung sind (flächendeckende Bearbeitung).

Der Landschaftsplan ist ein sektorales Planungsinstrument, d.h. es werden aus landschaftsplanerischer Sicht Beiträge zur räumlichen Gesamtplanung erarbeitet, wobei die Möglichkeit deren Übernahme in bestehende verbindliche Planungsinstrumente der Ordnungsplanung (Flächenwidmungsplan, örtliches Raumordnungsprogramm u.a.) sicherzustellen ist.

Der Landschaftsplan dient der Entwicklung raumbezogener Handlungsalternativen in Bezug auf Landschaftshaushalt, -inventar, -struktur im Zusammenhang mit den an einen Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüchen, wobei es nicht nur Aufgabe des Landschaftsarchitekten ist, aktuelle Trends in Bezug auf Landschaftsnutzung und Kulturlandschaftsentwicklung zu berücksichtigen, sondern auch mögliche Entwicklungen hinsichtlich ihrer Konsequenzen für den Landschaftsraum im Rahmen von Szenarien (z.B. denkbare Entwicklungen am Sektor Landwirtschaft, Trendabschätzung am Sektor Freizeitnutzung) abzuschätzen und in den Landschaftsplan eingehen zu lassen. (Bearbeitungsmaßstab: 1: 5.000 – 1: 2.000)

Im Einzelnen umfasst das Leistungsbild folgende Arbeitsschritte:

a) Präzisierung der Planungsaufgabe / Problemformulierung

(Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe, Sichtung vorhandenen Grundlagenmaterials, Festlegung ergänzender Fachleistungen, überblicksmäßige Ortsbesichtigungen)

b) Ermitteln der Planungsgrundlagen / Analysephase

(Problemorientierte Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Unterlagen (Naturhaushalt, landschaftsökologische Einheiten, Landschaftsbild, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, Erholungsgebiete, Kultur-, Bau-, und Bodendenkmäler, Flächennutzung) sowie ergänzender Erhebungen unter Berücksichtigung des Status quo wie auch abzusehender Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten (z.B. voraussichtliche Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft), Erhebung vorhandener Planungsabsichten und -ziele, detaillierte Erfassung der relevanten Nutzungskonfliktebenen (Nutzungs- und Zielkonflikte nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege), Erstellung eines detaillierten Problemkatalogs, nachvollziehbare textliche und planliche Dokumentation)

c) Ziel und Maßnahmenplanung

(Erstellung eines räumlichen Leitbildes, Darlegung von Entwicklungszielen aus landschaftsplanerischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes in Bezug auf die an diesen gestellten Nutzungsansprüche, Erstellung detaillierter Maßnahmenkonzepte zu den einzelnen Planungsbereichen, Darstellung weiterführender Schritte,

Abstimmung der Planungsziele und Maßnahmenkonzepte mit der/dem AuftraggeberIn sowie den sachlich und örtlich zuständigen Behördenvertretern, öffentliche Präsentation und Diskussion der vorläufigen Planungsergebnisse, ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der abgestimmten Planungsergebnisse in textlicher und planlicher Form)

- I.1.2.3 Fachbeitrag zu den bestehenden Instrumenten der Raumplanung auf der jeweiligen räumlichen Bezugsebene (z.B. örtliche Ebene: Landschaftskonzept gemäß NÖ Raumordnungsgesetz oder Freiraumkonzept gemäß Sbg Raumordnungsgesetz)⁹

I.1.2.4 Grünordnungsplan

Während der Landschaftsrahmenplan der Erstellung eines Landschaftsplanes vorgeschaltet ist, stellt der Grünordnungsplan ein Planungsinstrument dar, das die Aussagen eines Landschaftsplanes im Interesse der Sicherung und räumlichfunktionellen Ordnung von Grünflächen und Grünelementen zueinander und zu den baulichen Anlagen zumeist im Rahmen (städte)-baulicher Entwicklungen präzisiert, wobei die Themenbereiche Biotopschutz, Freiraumgestaltung und Erholungswesen in den Mittelpunkt zu stellen sind.

Grünordnungsplanung ist – im Unterschied zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan – in der Regel auf Siedlungsbereiche beschränkt bzw. stellt einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag zur Bebauungsplanung dar.

Die zur Anwendung gebrachten Planungsmaßstäbe reichen von M 1: 2.000 bis M 1: 500.

Der Grünordnungsplan ist in den Rahmen der jeweiligen relevanten Raumordnungsgesetze bzw. Bauordnungen zu stellen, wodurch sich länderbezogen unterschiedliche methodische Vorgangsweisen wie auch Leistungsbilder ergeben können.

Im Einzelnen umfasst das Leistungsbild folgende Arbeitsschritte:

- a) Präzisierung der Planungsaufgabe

(Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden laufenden örtlichen Planungen und Untersuchungen, Abgrenzung des Planungsbereiches, Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität, Sichtung vorhandenen Grundlagenmaterials, Festlegung ergänzender Fachleistungen, überblicksmäßige Ortsbesichtigungen)

- b) Ermitteln der Planungsgrundlagen / Analysephase

(Problemorientierte Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Unterlagen sowie ergänzender Erhebungen unter Berücksichtigung des Status quo wie auch abzusehender Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten auf Basis städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe, Erhebung vorhandener Planungsabsichten und -ziele, Erhebung der

⁹ ÖNORM L 1101, Ausgabe: 2003-02-01, Pkt. 4.2.2, S. 4.

Eigentumsverhältnisse, Erfassung von vorliegenden Äußerungen der planungsbetroffenen Einwohner, Erstellung eines detaillierten Problemkatalogs, nachvollziehbare textliche und planliche Dokumentation)

c) Maßnahmenplanung

(Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, Abstimmung der Maßnahmenkonzepte mit der/dem AuftraggeberIn sowie den sachlich und örtlich zuständigen Behördenvertretern, öffentliche Präsentation und Diskussion der vorläufigen Planungsergebnisse, ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der abgestimmten Planungsergebnisse in textlicher und planlicher Form)

I.1.2.5. Erstellung von Landschaftsprogrammen als Beiträge zur überörtlichen Raumordnung¹⁰

Bearbeitung von fachspezifischen Beiträgen zu den diese Ebene betreffenden Instrumenten der Raumordnung (Landes- und Stadtentwicklungsprogramme/-konzepte/-pläne)

Erstellung von, Federführung bzw. Mitarbeit bei fachspezifischen Sachprogrammen bzw. –konzepten (Federführung beispielsweise bei: Sachprogrammen zu den Themen „Landschafts- und Freiraumnutzung“, „überörtliche Siedlungsgrenzen“, „Golfplätze“, „Naturschutz und Biotopentwicklung“, „Sport-, Freizeit- und Naherholungsanlagen“, „Landwirtschaftliche, ökologische und erholungsrelevante Vorrangzonen und –flächen“; „Windenergieanlagen“, Mitarbeit beispielsweise bei: „Rohstoffsicherung“, „Luft und Lärm“).

I.2 Entwicklungsplanung für Tourismus und Erholung¹¹

Die Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur liefert Fachbeiträge zu Raumordnung, Raumplanung und Stadtplanung und koordiniert Einzelbeiträge und / oder erarbeitet die Gesamtplanung zur Infrastruktur für Tourismus, Erholung und Freizeit¹².

I.2.1 Generelle Aufgabenbereiche:¹³

- Fachplanung für freiraumbezogene und landschaftsgebundene Erholung
- Masterplanung zu Sport-, Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen
- Koordination der Infrastrukturfachplanungen für Tourismus, Erholung und Freizeit hinsichtlich natur- und landschaftsräumlicher Rahmenbedingungen
- Konzeption touristischer Entwicklungsleitbilder und Programmentwicklung für den Fremdenverkehr

¹⁰ ÖNORM L 1101, Ausgabe: 2003-02-01, Pkt. 5.2.2, S. 4..

¹¹ ÖNORM L 1100.

¹² Vgl. ÖNORM L 1100Pkt., 4.2.5, S. 4.

¹³ Vgl. ÖNORM L 1100Pkt. 4.4.5, S. 7.

- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Raumordnung, Raumplanung und Städtebau im Zusammenhang mit Entwicklungsprogrammen zu Erholung und Fremdenverkehr

I.3 Sonstige landschaftsplanerische Leistungen

Bearbeitung bzw. Mitarbeit an Verkehrsplanungen, wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung, agrarstrukturelle Planungen, Aufgaben der forstlichen Raumplanung, der wasserbaulichen Planung, die Erstellung von Stadt- und Dorferneuerungskonzepten sowie Fachbeiträge zur Gefahrenzonenplanung u.ä....

II. Leistungen – Landschaftspflege und Naturschutz

Die Landschaftsplanung liefert Arbeiten im Bereich der sektoralen Fachplanung Naturschutz zur Ausweisung, Sicherung und Entwicklung von Schutzgebieten und zur Verankerung von Zielen des Naturschutzes in Landschaftsräumen außerhalb von Schutzgebieten. Das Planungshonorar ist auf Basis einer detaillierten Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes gemäß Kapitel 1.5 der Honorarleitlinie (Verrechnung nach dem Zeitaufwand) zu ermitteln.

II.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der landschaftspflegerische Begleitplan dient der Einbringung landschaftsplanerischer und – ökologischer Inhalte und Zielvorstellungen zu einem technischen Projekt (z.B. im Rahmen des Verkehrswegebbaus, des Wasserbaus, von Komassierungen usw.). Er hat das Ziel, landschaftsökologische und –gestalterische Maßnahmenkonzepte zu entwickeln und in geeigneter Weise allgemein verständlich darzustellen, um damit eine möglichst schonende Einbindung eines Bauvorhabens in den Landschaftsraum zu gewährleisten. Dabei umfasst er gegebenenfalls die Entwicklung und Gegenüberstellung unterschiedlicher Handlungsoptionen (Szenarioentwicklung, Variantenstudium) als Basis für eine diesbezügliche Entscheidungsfindung.

Für Teilleistungen auf der Ebene der Detail- oder Ausführungsplanung sind gegebenenfalls die Bestimmungen von Abschnitt A Leistungen - Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Gartenkunst (Objektplanung) bzw. Abschnitt B der Honorarleitlinie Leistungen - Landschaftsplanung (Ordnungs- und Entwicklungsplanung) in Anwendung zu bringen.

Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung liefert die Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur Fachbeiträge zu

- Verkehrswegebau
- Leitungsbau
- Kraftwerksbau
- Wasserbau und Wasserwirtschaft
- Mineralstoffgewinnung
- Deponiebau
- Forstliche Raumplanung
- Agrarstrukturelle Planung¹⁴

¹⁴ Vgl. ÖNORM L 1100, Ausgabe: 2000-12-01, Pkt. 4.2.2, S. 4.

II.1.1 Generelle Aufgabenbereiche:¹⁵

- Fachplanung zur Analyse der Auswirkungen, zur Formulierung naturraum- und landschaftsbezogener Rahmenbedingungen und zur Definition, Koordination und Darstellung aller erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bei allen flächenbeanspruchenden Raumnutzungen und raumrelevanten Infrastrukturvorhaben
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Raumverträglichkeitsstudien und Umweltverträglichkeitsstudien und Vertretung der Nutzungsansprüche von Naturschutz und Landschaftspflege
- Erstellung projektbegleitender naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zur Ingenieurplanung raumrelevanter Infrastrukturvorhaben
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge und Leitbilder zu Wasserbau und Wasserwirtschaft (insbesondere Gewässerbetreuungskonzepte), zur Forstlichen Raumplanung und bei agrarstrukturellen Planungen
- Konzeption, Koordination und fachliche Abstimmung von Einzelbeiträgen und sektoralen Leitbildern zu Wasserbau und Wasserwirtschaft (insbesondere Gewässerbetreuungskonzepten), zur Forstlichen Raumplanung und bei agrarstrukturellen Planungen
- Fachplanung zur Rekultivierung im Rahmen der Mineralrohstoffgewinnung und des Deponiebaues
- Planung, Oberleitung über die Ausführung und Überwachung der Herstellung im Rahmen der Örtlichen Bauaufsicht von Maßnahmen des Landschaftsbaues
- Ökologische Bauaufsicht und begleitende ökologische Baubetreuung

Leistungsbild¹⁶

Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in den im Folgenden aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst:

- Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs:
 - Abgrenzen des Planungsbereichs
 - Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten
 - Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen
 - Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers
 - Ortsbesichtigungen

- Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen:

¹⁵ Vgl. ÖNORM L 1100, Ausgabe: 2000-12-01, Pkt. 4.4.2, S. 6.

¹⁶ HOAI, Stand: 2002, § 49a.

a) Bestandsaufnahme

Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben des Landschaftsbildes und der -struktur der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte, Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen

b) Bestandsbewertung

Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte

- Ermitteln und Bewerten des Eingriffs:

a) Konfliktanalyse

- Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf

b) Konfliktminderung

-Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten

c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen

d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

e) Abstimmen mit dem Auftraggeber

- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte

- Vorläufige Planfassung:

- Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 des

Bundesnaturschutzgesetzes

b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

c) Kostenschätzung

- Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit der/dem AuftraggeberIn und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

- Endgültige Planfassung:
-Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte

II.2 Ökologische Fachplanung

II.2.1 Naturschutzfachliche Planungen¹⁷:

II.2.1.1 Erstellung von naturschutzfachlichen Grundlagen und Biotopkartierungen

Erfassung und Grundlagenermittlung auf Basis landschaftsökologischer Daten; Abgrenzung, Beschreibung und Bewertung von Biotoptypen und Biotopstrukturen anhand biologischer und geoökologischer Kriterien. Die Arbeiten basieren auf Felderhebungen und werden durch Auswertung und Interpretation u.a. durch einschlägige Fachleute von analogen und digitalen Datenmaterialien unterstützt.

II.2.1.2 Lieferung von Fachbeiträgen, Koordinierung von Einzelbeiträgen oder Erarbeitung der Gesamtschau im Rahmen von Entwicklungskonzepten, Leitbildern und Nutzungsplänen für Nationalparke, Naturparke und ähnliche Schutzgebiete.

II.2.1.3 Erstellung von Naturschutz-Rahmenplänen, Landschafts-Pflegeplänen und Managementplänen für Landes- und Europaschutzgebiete.

II.2.1.4 Koordination naturschutzfachlicher und ökologischer Einzelbeiträge und Erstellung raumwirksamer Maßnahmenkonzepte (z.B. naturschutzfachliche Bearbeitung im Rahmen von Förderprogrammen).

II.2.1.5 Erstellung von Projekten zur naturraum- und landschaftsbezogenen Umgestaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Biotopen, Konzeption und fachliche Abstimmung von Einzelbeiträgen u.a. zu Gewässerbetreuungskonzepten.

II.3 Naturschutzfachlicher Managementplan

- Grundlagenerhebungen
- Daten-, Quellen- und Literaturrecherche:

¹⁷ Vgl. ÖNORM L 1103, Ausgabe: 2003-02-01, Pkt. 4.1.1, S. 4.

Erhebung des gebietsspezifischen und allgemeinen Datenmaterials

- Koordination:

Fachliche Koordination und Gespräche mit der/dem AuftraggeberIn, beinhaltet auch die Datenübernahme und -übergabe, etc.
- Öffentlichkeitsarbeit:

Einbindung und Information der Planungsbetroffenen während der Erstellung des Managementplanes, Abhaltung und Protokollierung von projektbegleitenden Workshops für Sachverständige, Gemeinden und andere Planungsbetroffene.
- Schutzgebietsbeschreibung:

Verfassung einer Gebietsbeschreibung, die den Naturraum und die Eigenart des Gebietes, sowie das land- und forstwirtschaftliche und das wirtschaftliche Umfeld beschreibt. Überblick über die vorkommenden Lebensraumtypen und ihre räumliche Verbreitung im Gebiet.
- Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Gebiet
- Beschreibung der vorkommenden Schutzobjekte:

Die vorkommenden Schutzobjekte werden in einer Kurzcharakteristik beschrieben. Eingegangen wird besonders auf die typischen Pflanzenarten eines LRT bzw. die typischen Habitate einer Art, die Verbreitung in Europa – Österreich – Gebiet, die Ausprägung im Schutzgebiet (charakterisiert durch Populationsgröße, Varianten, Subtypen, Biotoptypen, Verbreitung der Varianten, aktuellen Zustand und den bedingenden Faktoren).
- Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzobjekte:

Beschreibung der Zielsetzungen für den jeweiligen Lebensraumtyp (bzw. dessen Varianten) gegliedert nach Fläche, Artenzusammensetzung und Struktur, Reproduktionsraten, Vernetzung, Wiederansiedlung, Flächenausmaß, Qualität, Verteilung.
- Günstiger Erhaltungszustand:

Definition des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte in Relation zu den Erhaltungszielen.
- Flächennutzung und Nutzungskonflikte:

Erhebung und Darstellung der bestehenden Flächennutzung bezogen auf eine mögliche Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte.
- Gefährdungsanalyse

Erhebung vorhandener bzw. zukünftiger Planungen und Projekte welche negative Auswirkungen auf die Schutzobjekte haben können.
- Maßnahmenentwicklung:

Aufbauend auf Erhaltungszustand und –ziele der Schutzobjekte werden Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erarbeitet, welche die Möglichkeiten der bestehenden

Fördermaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigen, und in Bezug auf die Zielerreichung evaluieren.

- Maßnahmen-Prioritätenreihung:

Erstellung einer Maßnahmen-Prioritätenreihung unter Berücksichtigung der prioritär gereihten Schutzobjekte zur Erhaltung und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte.

- Darstellung der Finanzierungsmöglichkeiten:

Die bestehende Förderkulisse (Nationale Mittel, ÖPUL, EU-Fonds) wird auf ihren Beitrag zur Zielerreichung in den verschiedenen Maßnahmen untersucht, Defizite werden aufgezeigt und zusätzlicher Finanzierungsbedarf dargestellt.

- Rechtlichen Grundlagen:

Erhebung der relevanten rechtlichen Grundlagen im Gebiet (z.B. Naturschutz, Raumordnung, Jagdgesetz) und Formulierung inhaltlicher Vorschläge für einen Verordnungstext.

- Monitoring

Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit in Landes- und Europaschutzgebieten z.B. nach Art. 3,4 und 5 der Richtlinie 92/43 EWG und Prüfung auf eine mögliche Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes in seinen Erhaltungszielen durch eine Planung oder ein Projekt (Vorprüfung).

II.3 Naturverträglichkeitsprüfung

- Beschreibung des Projektes
- Darlegung der Auswirkungen der Planung oder des Projektes
- Beschreibung des besonderen Schutzgebietes
- Darstellung der Bedeutung des Gebietes bzw. der Vorkommen (Signifikanz)
- Darlegung der Erhaltungsziele für das Schutzgebiet
- Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf das besondere Schutzgebiet einschließlich Summationswirkungen¹⁸.

Die Teilleistungen bei Naturverträglichkeitserklärungen nach Natura 2000 sind in den im Folgenden aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst.

- Daten-, Quellen- und Literaturrecherche:

Erhebung des allgemeinen und gebietsspezifischen Datenmaterials. Sichtung der vorhandenen Projektdaten.

- Koordination des Projektes, laufende Abstimmung mit Projektplanung

¹⁸ Vgl. ÖNORM L 1103, Ausgabe: 2003-02-01, Pkt. 4.3.2, S. 5.

- **Situationserhebung:**
Allgemeine Situationserhebung. Festlegung der prüfrelevanten Projektgebiete bezogen auf die möglichen Auswirkungen des geplanten Projektes auf vorhandene Schutzziele im Natura 2000 Gebiet.
- **Kartierung von Natura 2000 relevanten Arten (Fauna und Flora) und Habitats, sowie der Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie oder Evaluierung vorhandener Grundlagen:**
Kartierung im jeweils besten Erhebungszeitraum – Fauna, Flora und Habitats, sowie Vogelarten. Wo bereits amtliche Grundlagenerhebungen vorliegen – Evaluierung und Prüfung dieser auf Plausibilität und Vollständigkeit anhand der Situation vor Ort.
- **Prüfung der Relevanz des Projektes für Schutzobjekte nach FFH oder Vogelschutz:**
Nachvollziehbare Prüfung des Projektes auf mögliche Konflikte mit den Zielen des Natura 2000 Gebietes (betroffene Schutzobjekte nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie), Aufzeigen des Konfliktpotentials und Feststellung ob das geplante Projekt die Ziele des Natura 2000 Gebietes erheblich beeinträchtigt.
- **Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Erzielung der Naturverträglichkeit, Abstimmung mit Projektplanung:**
Ausarbeitung von Vorschlägen für eine naturverträgliche Ausgestaltung des Projektes, sollten durch das ursprüngliche Projekt Schutzziele des Natura 2000 Gebietes erheblich beeinträchtigt werden. Abstimmung möglicher Alternativen, oder Alternativvarianten sowie geeigneter Projektmodifikationen mit der Projektplanung.
- **Feststellung der Naturverträglichkeit, Dokumentation der Erhebungen und Projektmodifikationen:**
Feststellung der Naturverträglichkeit des Projektes. Nachvollziehbare Dokumentation durchgeführter Erhebungen. Prüfung vorhandener oder potentieller Konflikte mit den Schutzzielen des NATURA 2000 Gebietes. Dokumentation des Projektes und etwaiger Modifikationen zur Erreichung der Naturverträglichkeit. Darstellung der Ergebnisse in geeigneter Form.

II.4 Planung vegetations- und biotoptechnischer Maßnahmen¹⁹:

- II.4.1 Konzeption und Detailplanung, ökologische Bauaufsicht und begleitende ökologische Baubetreuung bei naturschutzfachlich orientierten Eingriffen und Maßnahmen, z.B. bei Sanierung und Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung von naturschutzfachlich relevanten Biotopflächen und Landschaftsausschnitten.
- II.4.2 Planung bzw. Oberleitung über die Ausführung und Überwachung der Herstellung im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht von vegetationstechnischen Maßnahmen und von Maßnahmen des Landschaftsbaues.
- II.4.3 Umsetzungsreife Detailplanung oder Konzepte zur Steuerung von Flächennutzungen (z.B. im Rahmen von Förderprogrammen).

¹⁹ Vgl. ÖNORM L 1103, Ausgabe: 2003-02-01, Pkt.. 4. 4.2, S. 5.

III. Leistungen - Querschnittorientierte Umweltplanung

Die Landschaftsplanung erbringt Leistungen im Bereich der Querschnittorientierten Umweltplanung wobei Beiträge und Koordination im Rahmen interdisziplinärer Projekte im Vordergrund stehen. Das Planungshonorar ist auf Basis einer detaillierten Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes gemäß Kapitel 1.5 der Honorarleitlinie (Verrechnung nach dem Zeitaufwand) zu ermitteln.

III.1 Querschnittorientierte Umweltplanung und fachliche Abstimmung der Umweltverträglichkeit

Die Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur liefert Fachbeiträge, koordiniert Einzelbeiträge und / oder erarbeitet die Gesamtschau zu Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen, Raumverträglichkeitsprüfungen und Raumwirksamer Umweltplanung²⁰.

III.1.1 Generelle Aufgabenbereiche:

- Allgemeine Koordination und Organisation im Rahmen von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, BürgerInnenbeteiligung, Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumverträglichkeitsprüfung
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Erklärungen im Rahmen vorgenannter Verfahren
- Sachverständigentätigkeit zu Gutachten im Rahmen vorgenannter Verfahren
- Koordination und fachliche Abstimmung der Einzelbeiträge zu Erklärungen und Gutachten im Rahmen vorgenannter Verfahren
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu gesamtträumlich wirksamen Umweltplanungen sowie Koordination und fachliche Abstimmung der Einzelbeiträge.²¹

Die Bearbeitung von bzw. Mitarbeit an Raum- und Umweltverträglichkeitsstudien, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Ökologischen Risikoanalysen sowie anderen Verfahren am Sektor angewandter Umweltplanung erfordert häufig eigenständige, sektorale, teilintegrierte sowie auch koordinative landschaftsplanerische Leistungen.

²⁰ Vgl. ÖNORM L 1100, Ausgabe: 2000-12-01, Pkt. 4.2.4, S. 4.

²¹ Vgl. ÖNORM L 1100, Ausgabe: 2000-12-01, Pkt. 4.4.4, S. 7.

Das Honorar ist auf Basis einer detaillierten Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes gemäß Kapitel 1.5 der Honorarleitlinie (Verrechnung nach dem Zeitaufwand) zu ermitteln. Gutachtliche Schlussfolgerungen sind in Anwendung der Bestimmungen von Kapitel IV.1 der Honorarleitlinie (Gebühren für Sachverständigenleistungen und Schätzungen) zu vergüten.

Der geschätzte Zeitaufwand für koordinative Tätigkeiten sowie die Mitwirkung an BürgerInnenbeteiligungsverfahren und BürgerInneninformationsschritten ist gesondert auszuweisen.

III.2 Gutachterverfahren und Wettbewerbe²²

Teilnahme an derartigen Verfahren im Rahmen der gültigen Wettbewerbsordnungen als sachverständige/r Berater/in des Auslobers oder als sachverständiges, stimmberechtigtes Mitglied der Jury Juror.

III.3 Umweltverträglichkeitsstudie²³

Leistungsbild

Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den im Folgenden aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst:

- Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs:
 - Abgrenzen des Untersuchungsbereichs
 - Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere
 - + örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen
 - + thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten
 - Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen
 - Ortsbesichtigungen
- Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen:

Grundleistungen

a) Bestandsaufnahme

-Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen örtlicher Erhebungen des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben des Landschaftsbildes und der -struktur der Sachgüter und des kulturellen

²² ÖNORM L 1106, Ausgabe: 2003-02-01, Pkt. 4.2.8, S. 4.

²³ Vgl. HOAI, Stand: 2002, § 48a.

Erbes

b) Bestandsbewertung

-Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte

Besondere Leistungen

- Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen
- Sonderkartierungen
- Prognosen
- Ausbreitungsberechnungen
- Beweissicherung
- Aktualisierung der Planungsgrundlagen
- Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebiets
- Konfliktanalyse und Alternativen:
 - Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen
 - Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeiten des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren
 - Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen
 - Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs
 - Abstimmen mit der/dem AuftraggeberIn
 - Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte
- Vorläufige Fassung der Studie:
 - Grundleistungen
 - Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen
- a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots
 - + des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt
 - + der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
 - + der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe
- Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)
- b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

- c) - Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen
 - Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber

Besondere Leistungen

- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung
 - Vorstellen der Planung vor Dritten
 - Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben
- Endgültige Fassung der Studie:

Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1:5000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung

III.4 Strategische Umweltprüfung (SUP)²⁴

Die Leistungen im Bereich der Strategischen Umweltprüfung beziehen sich auf Beiträge oder die Koordination in den folgenden acht Elementen des SUP- Verfahrens:

- Screening:

Feststellung des SUP-Erfordernisses im Rahmen einer Einzelfallprüfung, sofern nicht der Geltungsbereich bereits für den entsprechenden Plan- bzw. Programmtyp durch eine Typenfestlegung abgeklärt wurde.

Durchführung: rechtliche Umsetzung der Typenfestlegung als generell SUP-relevant für Landes- und regionale Raumordnungsprogramme sowie das örtliche Entwicklungskonzept, Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der Umweltbehörden für die weiteren Programme und Pläne;
- Scoping:

Einzelfallbezogene Festlegung des Untersuchungsrahmens für die SUP in räumlicher, zeitlicher, inhaltlicher und methodischer Hinsicht.

Rechtliche Umsetzung: Übernahme der Regelung aus der SUP-Richtlinie, wodurch das Scoping in der Planungspraxis sowohl als Einzelereignis als auch als planungsbegleitender Prozess umgesetzt werden kann; Sicherstellung der Einbeziehung der Umweltbehörden bei allen Entscheidungen , durch die der Untersuchungsrahmen der SUP geändert wird;
- Variantenstudie:

Entwicklung, Untersuchung und Bewertung vernünftiger Varianten.

Rechtliche Umsetzung: Verankerung einer Variantenstudie von vernünftigen Alternativen;

²⁴ Vgl. Stöglehner, Gernot: Die Strategische Umweltprüfung in der nominellen Raumordnung Oberösterreichs, Dissertation, Wien, Juni 2003.

- Umweltbericht:

Dokumentation der Untersuchungen der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms unter Berücksichtigung des inhaltlichen Rahmens gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie.

Rechtliche Umsetzung: Umsetzung der höchstgerichtlich festgestellten Verpflichtung zur Erstellung von Erläuterungsberichten in das ROG, Integration des Umweltberichts in die Erläuterungsberichte;

- Konsultationen:

Gewährung von Informations- und Stellungnahmerechten während des Planungs- und SUP-Prozesses.

PartnerInnen für die Konsultationen sind:

- + Umweltbehörden, die in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich von den Auswirkungen des Plans oder Programms betroffen sind;
- + die Öffentlichkeit, die von den Auswirkungen des Plans oder Programms betroffen ist oder sonst ein Interesse an Konsultationen hat, wie z.B. relevante Nichtregierungsorganisationen, wobei diese Öffentlichkeit vom Mitgliedstaat bestimmt wird;
- + benachbarte EU-Mitgliedstaaten, die von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms voraussichtlich erheblich betroffen sind, sofern diese es wünschen.

Umsetzung: durch Erweiterung der jeweiligen Raumordnungsverfahren:

- + Nominierung der Naturschutzabteilung oder der Umweltschutzabteilung als Umweltbehörde für den überörtlichen SUP-Prozess bzw. der U.-Abt. Örtliche Raumordnung für die SUP-Prozesse im Rahmen der Gemeindeplanung;
- + Anerkennung aller Teile der Öffentlichkeit als relevant, die ein Interesse an der Entscheidungsfindung bekunden;
- + grenzüberschreitende Konsultationen in Anlehnung an § 10 UVP-G;

- Entscheidungsfindung:

Erwägung der Ergebnisse des Umweltberichts und der Konsultationen bei der eigentlichen Annahme des Plans oder Programms. Das bedeutet, dass die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger nicht an das Ergebnis einer SUP gebunden sind, sich mit ihren Ergebnissen aber auseinandersetzen müssen.

Rechtliche Umsetzung: Aufnahme einer Formulierung zu den Raumordnungsverfahren, dass die Stellungnahmen aus den Konsultationen und der Umweltbericht bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des jeweiligen Plans oder Programms zu berücksichtigen sind;

- Erläuterung der Entscheidung:

Information der an der SUP beteiligten Akteure – der Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und gegebenenfalls der benachbarten EU-Mitgliedstaaten – über das angenommene Programm bzw. den angenommenen Plan samt einer Erklärung, wie

die Umwelterwägungen, die Ergebnisse der SUP, die Alternativenwahl und die Monitoringmaßnahmen in die Entscheidung eingeflossen sind.

Rechtliche Umsetzung: Erweiterung der Kundmachung des jeweiligen Raumordnungsprogramms mit der Erläuterung der Entscheidung;

- **Monitoring:**

Überwachung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms, um bei unvorhergesehenen negativen Umweltauswirkungen frühzeitig gegensteuern zu können.

Umsetzung: durch eine turnusmäßige Überprüfung der überörtlichen Raumordnungsprogramme gemäß den Regelungen zu den örtlichen Raumplänen; Anwendung geeigneter Indikatoren, um negative (Umwelt-)Auswirkungen erkennen und ihnen gegensteuern zu können.

IV. Gebühren für Sachverständigenleistungen und Schätzungen

Bei der Tätigkeit als Sachverständiger wird von einer wesentlichen Beteiligung der/des Landschaftsarchitekten ausgegangen. Das Honorar ist auf Basis einer detaillierten Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes gemäß Kapitel 1.5 der Honorarleitlinie (Verrechnung nach dem Zeitaufwand) zu ermitteln. Dabei werden außer bei Schreibaufträgen und einfachen Bestandsaufnahmen die Leistungsfaktoren 1,5 bis 2,0 zur Anwendung gebracht.

IV.1 Anwendungsbereiche

IV.1.1 Tätigkeit als Sachverständige/r für das gesamte Fachgebiet, unabhängig ob allgemein gerichtlich beeidet oder nicht, bei Gericht oder außer Gericht.

IV.1.2 Tätigkeit als nicht amtliche/r Sachverständige/r in Bewilligungsverfahren, insbesondere in den Materien Umweltrecht, Naturschutzrecht und Raumordnungsrecht.

IV.1.3 Tätigkeit bei Auswahl, Erwerb, Veräußerung, Benutzung und Bewertung von Grundstücken und Gärten, gartentechnischen Anlagen und Einrichtungen; Bewertung von Bepflanzungen und Bäumen.

IV.1.4 Tätigkeit bei Voruntersuchungen und Ertragsberechnungen; Überprüfung landschaftsgärtnerischer Gewerke, von Arbeitsabläufen und Kalkulationen.

IV.1.5 Tätigkeit bei Voruntersuchungen und Ertragsberechnungen bei landwirtschaftlichen Gärtnereien und Friedhofsgärtnereien.